



**Bundesstiftung
Gleichstellung**

**Gleichstellungs-
Check**

Kurzstudie zum Gleichstellungs-Check

Untersuchung der Gesetzentwürfe aller im Jahr 2025 veröffentlichten
Gesetze zur Anwendung der gleichstellungsorientierten
Gesetzesfolgenabschätzung

von Isabel Küppers

Studie

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
	1.1. Gleichstellungsorientierte GFA: Herleitung und Bedeutung	3
	1.2. Untersuchungsgegenstand	4
2.	Methodik	5
	2.1. Auswahl der Gesetzentwürfe	5
	2.2. Kategorisierung der Gesetzentwürfe	6
3.	Quantitative Auswertung der Ergebnisse	8
	3.1. Auswertung nach Kategorien	8
	3.2. Auswertung nach Initiative	12
	3.3. Auswertung nach Bundesressort	13
	3.4. Auswertung weiterer Prüfungen und Checks	14
4.	Fazit und Empfehlungen	17
5.	Literatur- und Quellenverzeichnis	19
	Abkürzungsverzeichnis	21

1. Einführung

1.1. Gleichstellungsorientierte GFA: Herleitung und Bedeutung

Eine gleichstellungsorientierte Folgenabschätzung (Englisch: Gender Impact Assessment, GIA) ist eine international anerkannte Methode zur Analyse, Evaluierung oder Bewertung der Auswirkungen von Gesetzen, politischen Maßnahmen oder Programmen (vgl. z. B. Lewalter 2009: 129; Sauer 2018; Pimminger 2024: 45 ff.). Ziel ist es, bereits im Vorfeld mögliche negative Effekte auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu identifizieren und präventiv zu adressieren. Zur Unterstützung der praktischen Umsetzung wurden verschiedene Leitfäden, Arbeitshilfen und Checklisten entwickelt (vgl. EIGE 2017; European Commission o. J.; OECD/ODHIR 2017).¹

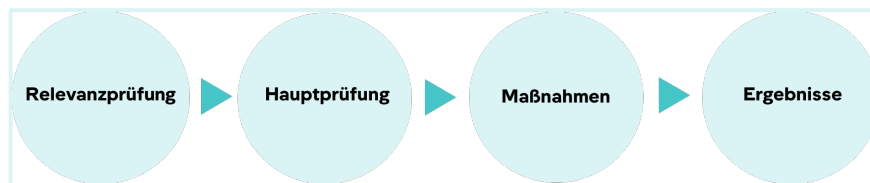
Die gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung (gIGFA) stellt eine spezifische Ausprägung der GIA im Kontext der Gesetzgebung dar. Sie dient dazu, die Gleichstellungswirkungen einer Regelung systematisch zu prüfen und im Falle einer negativen Gleichstellungsprognose gleichstellungsfördernde Alternativen bzw. flankierende Maßnahmen zu formulieren (vgl. Baer/Lewalter 2007: 198). Die Notwendigkeit eines solchen „Gleichstellungs-Checks“ ergibt sich bereits aus dem Verfassungsauftrag zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz.

Seit dem Jahr 2000 ist außerdem die Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) als „durchgängiges Leitprinzip“ in allen Ressorts zu berücksichtigen. In Verbindung mit §§ 43 Abs. 1 Nr. 5, 44 Abs. 1 GGO ergibt sich, dass die gIGFA als Bestandteil der Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführen ist (vgl. Baer/Lewalter 2007: 197). Auch muss laut Anlage 6 Ziff. 9 GGO das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beteiligt werden, um zu prüfen, „ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind“. (BMI 2024: 68).

Zur Unterstützung der Durchführung der gIGFA entwickelte das BMFSFJ in den 2000er Jahren gemeinsam mit den Ressorts die Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ (Lewalter 2014: 98), die in den Folgejahren aktualisiert wurde. Seit 2021 steht den Bundesressorts zur Durchführung der gIGFA das Prüfinstrument „Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO“ zur Verfügung (BMFSFJ 2021).

Die gIGFA ist in vier Prüfschritte gegliedert: Relevanzprüfung, Hauptprüfung, Maßnahmen und Ergebnisse. In der Relevanzprüfung wird zunächst ermittelt, ob eine vertiefte Analyse geschlechtsbezogener Regelungsfolgen erforderlich ist. Sofern dies bejaht wird, werden die gleichstellungspolitischen Wirkungen des Vorhabens in verschiedenen Lebensbereichen in der anschließenden Hauptprüfung untersucht. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit entwickelt. Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst und in die Begründung des Regelungsentwurfs aufgenommen (vgl. BMFSFJ 2021: 6–19).

¹ Die im Jahr 1995 auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking verabschiedete Aktionsplattform fordert Regierungen und weitere gesellschaftliche Akteur*innen dazu auf, eine Geschlechterperspektive systematisch in sämtliche Politiken und Programme zu integrieren: „Governments and other actors should promote an active and visible policy of mainstreaming a gender perspective into all policies and programmes, so that, before decisions are taken, an analysis is made of the effects on women and men, respectively“ (UN 1995: 27). Auch Deutschland hat die Aktionsplattform unterzeichnet; sie hat hiermit einen für Deutschland selbstverpflichtenden Charakter.



Grafik 1: Vier Prüfschritte der glGFA

1.2. Untersuchungsgegenstand

Auch wenn die Bundesministerien zur Durchführung der glGFA verpflichtet sind, gibt es Anhaltspunkte dafür, dass diese bisher nur punktuell zur Anwendung kommt. Als mögliche Ursachen werden unter anderem die starke fachliche Spezialisierung in den Ministerialverwaltungen, fehlende ressortübergreifende Kooperation, fehlende Gleichstellungskompetenz sowie begrenzte personelle und zeitliche Ressourcen genannt (vgl. Lewalter 2014: 94–96, 101). Eine externe und unabhängige Evaluation der Anwendungspraxis des Instruments steht bislang jedoch noch aus.

An diesem Punkt setzt die vorliegende Kurzstudie an: Anhand einer Analyse der Gesetzentwürfe aller 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetze wird untersucht, ob und in welchem Umfang die glGFA Anwendung findet. Als Referenzrahmen für die Bewertung dient die Arbeitshilfe des BMFSFJ. Die Auswertung basiert auf öffentlich zugänglichen Quellen; eine vertiefte Analyse der tatsächlichen Anwendungspraxis des Gleichstellungs-Checks kann sie nicht leisten.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Frage, ob und wie in den Gesetzentwürfen aller im Jahr 2025 veröffentlichten Gesetze Bezüge zur Gleichstellung der Geschlechter hergestellt und Wirkungen auf die Gleichstellung beschrieben werden.

Darüber hinaus befasst sich die Kurzstudie mit folgenden Fragestellungen:

- Welche Unterschiede und Tendenzen lassen sich zwischen einzelnen Politikfeldern bzw. Ressorts feststellen?
- Unterscheidet sich die Anwendung der glGFA je nachdem, ob ein Gesetzentwurf von der Bundesregierung oder vom Bundestag eingebracht wird?
- Welchen Stellenwert nimmt die glGFA im Vergleich zu anderen in der GGO aufgeführten Prüfungen und Checks ein?

Das methodische Vorgehen der Studie wird im folgenden Kapitel dargestellt (Kapitel 2). Der Schwerpunkt der Kurzstudie liegt auf einer quantitativen Auswertung der Gesetzentwürfe nach Kategorien sowie weiteren Dimensionen (Kapitel 3). Im Schlusskapitel wird ein Fazit gezogen und Hinweise zur möglichen Verbesserung der Prüfungspraxis formuliert (Kapitel 4).

Die vorliegende Kurzstudie entstand aus der Arbeit des Bereichs Gleichstellungs-Check der Bundesstiftung Gleichstellung. Der Bereich bietet seit Anfang 2025 Schulungen und Beratung zur Durchführung der glGFA an und hat ein umfassendes Online-Angebot, einschließlich Prüfbeispielen, aufgebaut, das fortlaufend aktualisiert wird.

2. Methodik

2.1. Auswahl der Gesetzentwürfe

Sämtliche im Jahr 2025 veröffentlichten Gesetze wurden berücksichtigt. Für die Identifikation relevanter Gesetze wurde die Such- und Filterfunktion des Bundesgesetzblatts genutzt (BMJV/BfJ o. J.). Die Recherche ergibt für das Jahr 2025 insgesamt 695 Einträge. Maßgeblich ist das Veröffentlichungsdatum. Davon entfallen 96 auf Gesetze, 237 auf Verordnungen und 362 auf sonstige Regelungen. In die vorliegende Kurzstudie wurden ausschließlich die 96 Gesetze einbezogen.

Monat	Gesetze, Verordnungen und sonstige Regelungen			
	Gesamt	Gesetze	Verordnungen	Sonstige Reg.
Januar	68	1	15	52
Februar	56	11	30	15
März	58	7	19	32
April	85	5	16	64
Mai	39	0	11	28
Juni	39	0	9	30
Juli	51	11	20	20
August	35	2	15	18
September	43	0	18	25
Oktober	62	14	20	28
November	48	9	14	25
Dezember	111	36	50	25
Gesamt	695	96	237	362

Tabelle 1: Veröffentlichte Gesetze, Verordnungen und sonstige Regelungen (2025)

Die zugehörigen Gesetzentwürfe wurden über das Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP) des Deutschen Bundestages recherchiert (Deutscher Bundestag o. J.). Interne Vorüberlegungen oder Entwürfe, die in den Ressorts erarbeitet wurden, jedoch nicht öffentlich zugänglich sind, sowie spätere Fassungen, Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse flossen nicht in die Analyse ein.

Monat	Gesetzentwürfe		
	Gesamt	Bundesregierung	Bundestag
Januar	1	1	0
Februar	11	6	5
März	7	4	3
April	5	4	1
Mai	0	0	0
Juni	0	0	0
Juli	11	1	10
August	2	1	1
September	0	0	0

Oktober	14	11	3
November	9	9	0
Dezember	36	35	1
Gesamt	96	72	24

Tabelle 2: Gesetzentwürfe aller im Jahr 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetze

2.2. Kategorisierung der Gesetzentwürfe

Eine Herausforderung der vorliegenden Studie liegt darin, dass die Ergebnisse der verschiedenen Gesetzesfolgenabschätzungen, einschließlich der Ergebnisse der glGFA, derzeit nicht öffentlich zugänglich sind. Vor diesem Hintergrund fungiert der Text der öffentlichen Gesetzesbegründung als Informationsgrundlage. Dabei wurde wie folgt vorgegangen: Es wurde zunächst analysiert, ob der jeweilige Gesetzentwurf einen Abschnitt „Weitere Gesetzesfolgen“ enthält. Wenn dieser Abschnitt vorhanden war, wurden die inhaltlichen Aussagen in diesem Abschnitt näher beleuchtet: Gefragt wurde hier, ob die Angaben in der Gesetzesbegründung darauf hinweisen, dass auf die konkreten in der „Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO“ aufgeführten Leitfragen zur Relevanzprüfung eingegangen wurde (BMFSFJ 2021: 8–11).² Diese lauten:

- „Hat das Regelungsvorhaben die Gleichstellung der Geschlechter als explizites Ziel?“
- „Sind durch das Regelungsvorhaben Frauen und Männer mittelbar oder unmittelbar betroffen?“³
- „Bestehen – auf Grundlage Ihrer Überlegungen – Anhaltspunkte dafür, dass das Regelungsvorhaben unterschiedlich auf Frauen und Männer wirkt?“⁴

Für die Kategorisierung der Gesetzentwürfe wurde eine Systematik entwickelt, die aus drei Hauptkategorien sowie vier Unterkategorien besteht:

0	Der Gesetzentwurf nimmt in der Begründung keinen Bezug auf gleichstellungspolitische Auswirkungen.	
1	Der Gesetzentwurf weist laut Begründung keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen auf.	
	1-A	Kein Bezug zur Relevanzprüfung
	1-B	Bezug zur Relevanzprüfung
2	Der Gesetzentwurf weist laut Begründung gleichstellungspolitische Auswirkungen auf.	
	2-A	Kein Bezug zur Relevanzprüfung
	2-B	Bezug zur Relevanzprüfung

Tabelle 3: Systematik zur Kategorisierung von Gesetzentwürfen

Fehlt der Abschnitt „Weitere Gesetzesfolgen“ oder enthält er keinerlei Aussagen zu gleichstellungspolitischen Auswirkungen, wurde die Kategorie 0 vergeben.

² Sofern gleichstellungspolitische Auswirkungen in den „Schlussbemerkungen“ benannt werden, sind diese ebenfalls in die Bewertung eingeflossen. Dies betrifft vier Gesetzentwürfe des BMF, BMVg und BMZ.

³ „Unmittelbar betroffen sind diejenigen Personen, die Zielgruppe des Regelungsvorhabens sind. Mittelbar betroffen sind diejenigen Personen, auf die das Regelungsvorhaben Auswirkungen hat, obwohl sie nicht Zielgruppe des Vorhabens sind.“ (BMFSFJ 2021: 9).

⁴ „Eine unterschiedliche Wirkung kann dadurch entstehen, dass...
 ...das verfolgte Ziel für Frauen und Männer nicht in gleicher Weise erreicht wird.
 ...Frauen und Männer von vorgesehenen Vorteilen nicht in gleicher Weise profitieren.
 ...Frauen oder Männer durch das Vorhaben in besonderer Weise belastet werden.“ (BMFSFJ 2021: 11).

Wenn im Abschnitt „Weitere Gesetzesfolgen“ auf gleichstellungspolitische Auswirkungen eingegangen wird (sei es, dass diese verneint oder bejaht werden), jedoch kein Bezug zur Relevanzprüfung hergestellt wird, wird der Gesetzentwurf der Kategorie 1-A bzw. Kategorie 2-A zugeordnet.

Sofern hingegen ein Bezug zur Relevanzprüfung hergestellt wird, wird der Gesetzentwurf der Kategorie 1-B bzw. Kategorie 2-B zugeordnet. Die Bezüge können implizit erfolgen, beispielsweise indem auf bestimmte Schlüsselkonzepte der Relevanzprüfung eingegangen wird, etwa, ob durch das betreffende Vorhaben Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar in den verschiedenen Lebensbereichen betroffen sind⁵ und wenn ja, ob sie unterschiedlich betroffen sind.⁶ Sie können aber auch explizit sein, etwa durch einen konkreten Verweis auf § 2 GGO.

Laut Arbeitshilfe sollen die Ergebnisse der gIGFA abschließend zusammengefasst und für die „Darstellung geschlechterdifferenzierter Gesetzesfolgen in einem Regelungsentwurf“ genutzt werden (vgl. BMFSFJ 2021: 19). Um ein formales Abhaken dieses Prüfungspunktes zu vermeiden, sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung auch dann in der Begründung des Gesetzes darzulegen, wenn Gleichstellungsaspekte keine Rolle spielen (vgl. Baer/Lewalter 2007: 201). Vor diesem Hintergrund wären ausschließlich die Kategorien 1-B und 2-B als den Anforderungen der Arbeitshilfe entsprechend anzusehen.

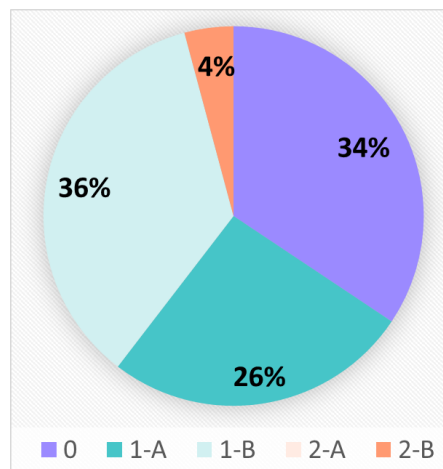
⁵ Begriffe: „unmittelbare Betroffenheit der Zielgruppe“; „Lebenssituation von Frauen und Männern“; „geschlechtsspezifische Lebenssituation“; „Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern“; „Lebenssituation von Menschen verschiedenen Geschlechts“.

⁶ Begriffe: „weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechtsbezogene Benachteiligung“; „betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise“; „in gleicher Weise betroffen“; „nicht unterschiedlich betroffen“; „keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit“.

3. Quantitative Auswertung der Ergebnisse

3.1. Auswertung nach Kategorien

Bei 33 der 96 untersuchten Gesetzentwürfe werden Gleichstellungsaspekte nicht thematisiert (Kategorie 0). Damit enthalten 34 Prozent der geprüften Entwürfe keinerlei Ausführungen zu möglichen gleichstellungspolitischen Wirkungen. In mehr als der Hälfte der Gesetzentwürfe ist eine Aussage enthalten, dass das Vorhaben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen entfalten würde (Kategorie 1). Dies entspricht 59 der 96 Gesetzentwürfe bzw. 62 Prozent. Lediglich bei vier Gesetzentwürfen (entspricht vier Prozent) wird festgestellt, dass die Regelungen gleichstellungspolitische Auswirkungen aufweisen (Kategorie 2).



Grafik 2: Ergebnisse der Kategorisierung von Gesetzentwürfen

Kategorie 1-A

Wurden gleichstellungspolitische Auswirkungen verneint, wurde diese Einschätzung in vielen Fällen nicht näher erläutert (Kategorie 1-A). Bei 25 Gesetzentwürfen (entspricht 26 Prozent) wird kein Bezug zur Relevanzprüfung hergestellt. Häufig besteht die Begründung aus einem einzelnen, als bloßes Statement formulierten Satz, der offen lässt, auf welcher fachlichen oder empirischen Grundlage die jeweilige Einschätzung beruht und ob ihr eine gegenstandsbezogene Prüfung anhand der Leitfragen zur Relevanzprüfung zu etwaigen Gleichstellungswirkungen vorausgegangen ist.

Besonders häufige Formulierungen lauten:

„Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.“ (zwölf Gesetzentwürfe)

„Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.“ (sieben Gesetzentwürfe)

„Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.“ (vier Gesetzentwürfe)

Kategorie 1-B

Demgegenüber enthalten 34 Gesetzentwürfe (entspricht 36 Prozent) einen Bezug zu einzelnen Aspekten der Relevanzprüfung (Kategorie 1-B). Etwa die Hälfte dieser Fälle ist implizit, das heißt,

es wird auf Schlüsselkonzepte und -begriffe der Relevanzprüfung eingegangen, ohne dass ein direkter Verweis auf § 2 GGO bzw. die Arbeitshilfe erfolgt.

In einigen Gesetzentwürfen wird die (un)mittelbare Betroffenheit von Frauen und Männern verneint. Begründet wird dies damit, dass sich die Regelungen nicht auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken bzw. nur sachbezogene Regelungen enthalten. Allerdings sind „sachbezogene Regelungen“ kein Ausschlussgrund für gleichstellungspolitische Auswirkungen im Sinne der Arbeitshilfe (vgl. BMFSFJ 2021: 9 f.).

Beispiele für Formulierungen sind:

„Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.“ (sechs Gesetzentwürfe)

„Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil mit dem Entwurf keine Regelungen getroffen werden, die sich speziell auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.“ (drei Gesetzentwürfe)

In anderen Gesetzentwürfen wird zwar eine (un)mittelbare Betroffenheit festgestellt, daraus wird jedoch geschlossen, dass keine Gleichstellungsrelevanz bestehe. Dies steht im Widerspruch zur Arbeitshilfe: Bei Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Betroffenheit ist die Relevanzprüfung fortzuführen (vgl. BMFSFJ 2021: 9 f.).

Folgende Formulierung wurde gewählt:

„Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind inhaltlich geschlechtsneutral aufgrund der vorrangig gegebenen unmittelbaren Betroffenheit der Zielgruppe des Regelungsvorhabens und damit ohne Gleichstellungsrelevanz.“ (zwei Gesetzentwürfe)

Darüber hinaus finden sich mehrere Beispiele, in denen ausgeführt wird, dass das jeweilige Regelungsvorhaben Frauen und Männer nicht unterschiedlich betrifft. Die Herleitung dieser Einschätzung bleibt jedoch angesichts des fehlenden Zugangs zur Dokumentation der glGFA (siehe Kapitel 2.3) nur eingeschränkt nachvollziehbar. Dies ist nicht zuletzt auf den fehlenden konkreten Gegenstandsbezug der getroffenen Aussagen zurückzuführen.

Beispiele für Formulierungen sind:

„Die Regelungen sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.“ (drei Gesetzentwürfe)

„Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen des Gesetzesvorhabens nicht. Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.“ (ein Gesetzentwurf)

„Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter. Die Regelungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.“ (ein Gesetzentwurf)

Lediglich zwei Gesetzentwürfe befassen sich in ihrer Begründung ausdrücklich mit den spezifischen Auswirkungen der Regelungen auf Frauen und Männer in bestimmten Lebenslagen. Dies betrifft Aspekte wie die verbesserte Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Dienst (BMVg)⁷ sowie

⁷ Gesetzentwurf der Bundesregierung (06.09.24): [Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr](#), BT-Drucksache 432/24 (Abruf: 17.02.2026).

die Gleichstellung bei Kindererziehungszeiten (BMAS)⁸. Darüber hinaus finden sich nur vereinzelt in anderen Abschnitten der Gesetzentwürfe gegenstandsbezogene Aussagen zu Geschlechteraspekten. Ein Beispiel hierfür liefert das BMFSFJ⁹, das im Abschnitt „Nachhaltigkeitsaspekte“ ausführlich auf den Beitrag der Regelungen zur Erreichung von SDG 5¹⁰ eingeht.

Die andere Hälfte der Gesetzentwürfe stellt einen expliziten Bezug zur Relevanzprüfung her, indem auf die Vorgaben von § 2 GGO verwiesen wird. Auch hier bleiben die Formulierungen ohne konkreten Gegenstandsbezug und sind teilweise inhaltlich inkonsistent, da § 2 GGO selbst keine gleichstellungspolitischen Ziele enthält.

Beispiele für Formulierungen lauten:

„Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.“ (zehn Gesetzentwürfe)

„Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch das Gesetz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.“ (sechs Gesetzentwürfe)

Kategorie 2-A

Unter den untersuchten Gesetzentwürfen findet sich kein Entwurf, in dem gleichstellungspolitische Auswirkungen festgestellt werden, ohne zugleich einen Bezug zur Relevanzprüfung herzustellen (Kategorie 2-A).

Kategorie 2-B

Die vier Gesetzentwürfe, bei denen gleichstellungspolitische Auswirkungen festgestellt werden, enthalten konkrete Bezüge zu Aspekten der Relevanzprüfung der Arbeitshilfe (Kategorie 2-B). Zwei Gesetzentwürfe des BMFSFJ/BMBFSFJ¹¹ und ein Gesetzentwurf des BMG¹² heben zunächst die besondere Betroffenheit bestimmter Geschlechter heraus, z. B. von Gewalt betroffene Menschen sowie Menschen in Pflegeberufen und in der Pflegeausbildung (mehrheitlich Frauen). Zudem betonen sie den positiven Beitrag der geplanten Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit.¹³ Besonders fundiert ist ein Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Entbürokratisierung in der Pflege, da er Gleichstellungswirkungen gegenstandsbezogen

⁸ Gesetzentwurf der Bundesregierung (15.08.25): [Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten](#), BT-Drucksache 357/25 (Abruf: 17.02.2026).

⁹ Gesetzentwurf der Bundesregierung (16.08.24): [Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen](#), BT-Drucksache 368/24 (Abruf: 17.02.2026).

¹⁰ SDG 5 zählt zu den 17 Nachhaltigkeitszielen, welche die Weltgemeinschaft 2015 verabschiedete und die bis 2030 erreicht sein sollen. SDG 5 zielt darauf ab, „Geschlechtergleichstellung [zu] erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung [zu] befähigen“. Vgl. näher zu den 17 Nachhaltigkeitszielen: <https://sdgs.un.org/goals> (Abruf: 17.02.2026).

¹¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung (28.11.24): [Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt](#), BT-Drucksache 589/24 (Abruf: 17.02.2026); Gesetzentwurf der Bundesregierung (15.08.25): [Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung](#), BT-Drucksache 364/25 (Abruf: 17.02.2026).

¹² Gesetzentwurf der Bundesregierung (15.08.25): [Entwurf eines Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege](#), BT-Drucksache 365/25 (Abruf: 17.02.2026).

¹³ Ein Sonderfall ist der Gesetzentwurf des BMVg zur Modernisierung des Wehrdienstes: Zwar stellt der Gesetzentwurf ebenfalls unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter fest, führt diese jedoch auf die verfassungsrechtliche Vorgabe des Art. 12a Abs. 1 GG zurück, wonach eine allgemeine Wehrpflicht ausschließlich für Männer vorgesehen ist. Siehe: Gesetzentwurf der Bundesregierung (05.09.25): [Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes](#), BT-Drucksache 441/24 (Abruf: 17.02.2026).

begründet und sich dabei auf konkrete Datenquellen stützt. Zugleich werden Frauen und Männer in Bezug auf ihre Lebenswirklichkeit (Beruf, Lebenserwartung) in die gleichstellungspolitische Betrachtung einbezogen:

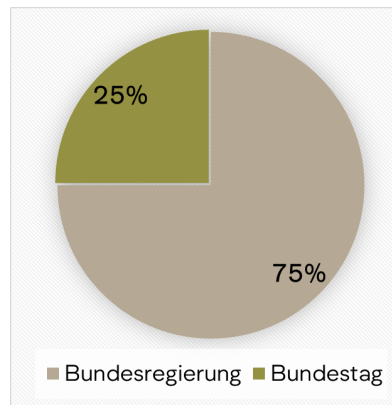
„Es ist zu erwarten, dass insbesondere Frauen von den Verbesserungen des Gesetzes profitieren können. Die in diesem Gesetz geplante Erweiterung der Befugnisse von Pflegefachpersonen verbessert die beruflichen Perspektiven der in diesem Beruf tätigen Personen. Von den Auszubildenden, die im Jahr 2023 einen neuen Ausbildungsvertrag zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann abgeschlossen haben, sind 73 Prozent Frauen (s. Destatis Pressemitteilung Nr. 284 vom 24. Juli 2024). Auch ist zu erwarten, dass Frauen überdurchschnittlich von den geplanten Regelungen zur Stärkung der pflegerischen Versorgung in innovativen und quartiernahen Wohnformen profitieren, weil sie von Pflegeaufgaben entlastet werden. Im Schnitt wenden Frauen pro Woche für die Betreuung, Pflege und Unterstützung von Angehörigen 3,32 Stunden auf, Männer hingegen nur 1,51 Stunden (Zeitverwendungserhebung 2022, Destatis). Es ist zu erwarten, dass die geplanten Verbesserungen im Bereich Prävention sich positiv auf beide Geschlechter auswirken, wenn auch unterschiedlich. Die Lebenserwartung von Frauen lag im Jahr 2022 bei der Geburt bei 83 Jahren, bei Männern bei 78,2 Jahren. Prävention kann Männern helfen, ihre geringere Lebenserwartung zu steigern, und Frauen ermöglichen, ihre höhere Lebenserwartung gesünder zu gestalten.“

Zwischenfazit

Zusammenfassend zeigt sich, dass bei deutlich mehr als der Hälfte aller Gesetzentwürfe kein systematischer Bezug zur Relevanzprüfung hergestellt wird (Kategorien 0 und 1-A: 60 Prozent). Bei den übrigen Entwürfen lässt sich zwar ein impliziter oder expliziter Bezug erkennen, jedoch wird – mit wenigen Ausnahmen – auch hier nicht durchgängig auf die Leitfragen der Relevanzprüfung eingegangen. Darüber hinaus erweisen sich die Begründungen häufig als nur begrenzt nachvollziehbar und kaum gegenstandsbezogen. Viele Formulierungen deuten darauf hin, dass die Prüfenden davon ausgehen, geschlechtsneutral formulierte Regelungen würden keine Gleichstellungswirkungen entfalten. Diese Einschätzungen entsprechen nicht den Ausführungen in der Arbeitshilfe. Dort heißt es: *„Wenn es im Regelungsfeld systematische Unterschiede zwischen Frauen und Männern gibt, so wirkt auch das Regelungsvorhaben potenziell unterschiedlich auf Frauen und Männer“* (vgl. BMFSFJ 2021: 9). Schließlich lassen sich aus den Begründungen keine belastbaren Aussagen zur Qualität der durchgeführten Prüfung ableiten, etwa hinsichtlich der angewandten Methodik oder der verwendeten Datenquellen.

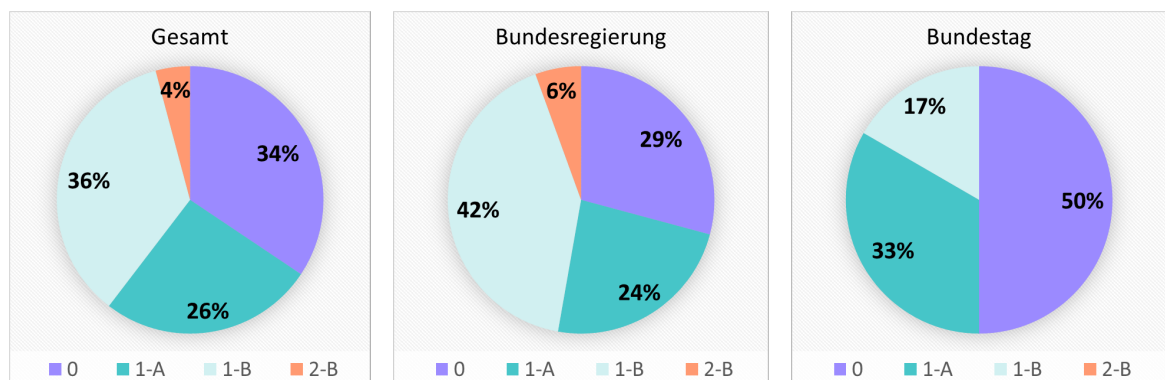
3.2. Auswertung nach Initiative

72 der 96 Gesetzentwürfe (75 Prozent) wurden von der Bundesregierung initiiert und eingebracht; 24 Gesetzentwürfe (25 Prozent) stammen aus der Mitte des Bundestags. Diese Unterscheidung ist wichtig, da die Durchführung der glGFA gemäß § 2 GGO nur für die Bundesministerien verpflichtend ist.



Grafik 3: Anteil von Gesetzentwürfen nach Initiative

Entsprechend überrascht es nicht, dass die Gesetzentwürfe der Bundesregierung häufiger Gleichstellungsthemen aufgreifen bzw. den Gleichstellungs-Check anwenden. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass bei von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwürfen die Gleichstellung der Geschlechter in 29 Prozent der Fälle nicht thematisiert wurde, während dies bei Gesetzentwürfen aus der Mitte des Bundestages in 50 Prozent der Fälle zutrifft (Kategorie 0). Wurden keine Gleichstellungswirkungen festgestellt, verzichteten die Gesetzentwürfe der Bundesregierung in 24 Prozent der Fälle auf eine Begründung (Kategorie 1-A), während in 42 Prozent der Fälle eine entsprechende Begründung erfolgte (Kategorie 1-B). Bei den Gesetzentwürfen des Bundestages verteilen sich die Anteile auf 33 Prozent bzw. 17 Prozent. Die vier Gesetzentwürfe, in denen gleichstellungspolitische Auswirkungen nachvollziehbar begründet wurden (Kategorie 2-B), stammen ausschließlich von der Bundesregierung.



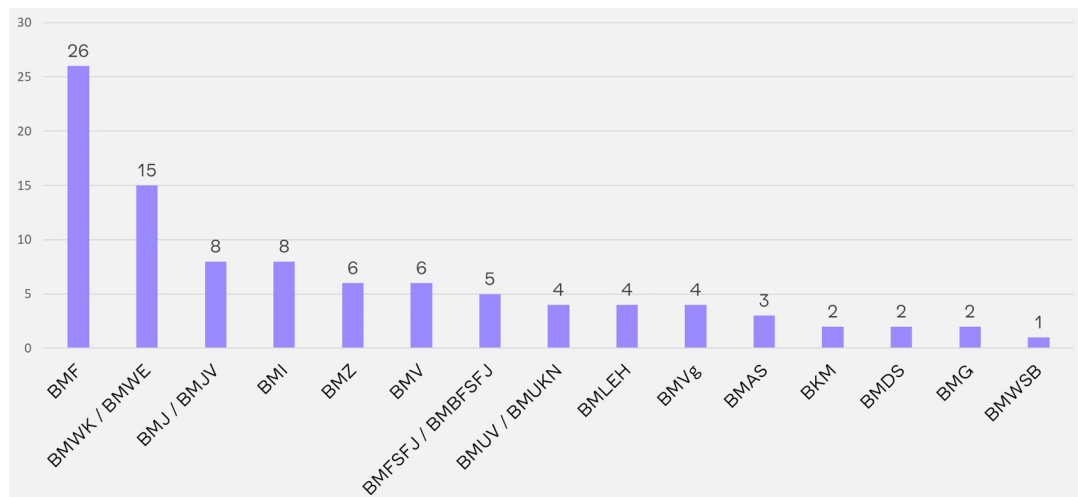
Grafik 4: Ergebnisse der Kategorisierung von Gesetzentwürfen nach Initiative

Zwischenfazit

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Gleichstellung der Geschlechter bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung seltener vollständig ausgeblendet wird als bei parlamentarischen Initiativen. Dies lässt sich zunächst mit der in der GGO verankerten Verpflichtung zur Durchführung der glGFA erklären. Zugleich wird jedoch deutlich, dass auch bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung in mehr als der Hälfte der Fälle (Kategorien 0 und 1-A: 53 Prozent) kein systematischer Bezug zur Relevanzprüfung hergestellt wird.

3.3. Auswertung nach Bundesressort

Zwischen den Bundesressorts zeigen sich deutliche Unterschiede in der Gesetzesproduktion. Mit Abstand die meisten Gesetzentwürfe entfallen auf den Zuständigkeitsbereich des BMF (26), gefolgt vom BMWK/BMWE (15). Auf den Verantwortungsbereich des BMJ/BMJV sowie des BMI entfallen jeweils acht Gesetzentwürfe, auf das BMZ und das BMV jeweils sechs und auf das BMFSFJ/BMBFSFJ fünf. Die übrigen Ressorts sind mit jeweils null bis vier Gesetzentwürfen vertreten.¹⁴



Grafik 5: Anzahl an Gesetzentwürfen nach Ressorts/Verantwortungsbereich

Im Folgenden werden ausschließlich die 72 Gesetzentwürfe der Bundesregierung betrachtet, um zu analysieren, ob und wie die einzelnen Bundesressorts die glGFA durchführen. Für allgemeingültige Schlussfolgerungen ist die Zahl der betrachteten Gesetzentwürfe zu gering und variiert stark zwischen den Bundesressorts; dennoch lassen sich Muster erkennen.

Bei einem Teil der Gesetzentwürfe wird kein Bezug zu den Leitfragen der Relevanzprüfung hergestellt (Kategorie 0 und Kategorie 1-A). Besonders ausgeprägt ist dies im Zuständigkeitsbereich des BMZ, wo dies auf alle untersuchten Gesetzentwürfe zutrifft (100 Prozent). Auch beim BMV (80 Prozent), dem BMJ/BMJV (67 Prozent), dem BMI (66 Prozent) und dem BMWK/BMWE (58 Prozent) ist dieser Anteil hoch. Demgegenüber schneiden das BMF (43 Prozent), das BMAS

¹⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwürfe nicht zwingend von den Ressorts selbst initiiert wurden, sondern jeweils ihrem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Außerdem führten Regierungsumbildungen dazu, dass mehrere Ministerien umbenannt und organisatorisch neu zugeschnitten wurden. Dies betrifft unter den untersuchten Gesetzentwürfen solche aus dem Verantwortungsbereich des BMWK/BMWE, des BMJ/BMJV, des BMFSFJ/BMBFSFJ und des BMUV/BUKKN.

(33 Prozent) und das BMVg (25 Prozent) deutlich besser ab. Eine Sonderstellung nimmt das BMFSFJ/BMBFSFJ ein, wo kein Gesetzentwurf diesen beiden Kategorien zugeordnet wird.

Ressort	Anzahl	0	1-A	1-B	2-A	2-B
BMF	21	19 %	24 %	57 %	0 %	0 %
BMWK/BMWE	12	50 %	8 %	42 %	0 %	0 %
BMJ/BMJV	6	50 %	17 %	33 %	0 %	0 %
BMZ	6	67 %	33 %	0 %	0 %	0 %
BMV (Verkehr)	5	20 %	60 %	20 %	0 %	0 %
BMVg (Verteidigung)	4	0 %	25 %	50 %	0 %	25 %
BMAS	3	33 %	0 %	67 %	0 %	0 %
BMFSFJ/BMBFSFJ	3	0 %	0 %	33 %	0 %	67 %
BMI	3	33 %	33 %	33 %	0 %	0 %
BMG	2	0 %	0 %	50 %	0 %	50 %
BKM	2	50 %	50 %	0 %	0 %	0 %
BMLEH	2	0 %	50 %	50 %	0 %	0 %
BMUV/BMUKN	2	0 %	0 %	100 %	0 %	0 %
BMDS	1	0 %	100 %	0 %	0 %	0 %
Gesamt	72	29 %	24 %	42 %	0%	6 %

Tabelle 4: Kategorisierung der Gesetzentwürfe der Bundesregierung nach Ressort

Alle übrigen Gesetzentwürfe enthalten Bezüge zur Relevanzprüfung (Kategorie 1-B und Kategorie 2-B). Wie bereits beschrieben, fallen diese jedoch meist sehr knapp aus und sind daher kaum nachvollziehbar. So verwendet etwa das BMF in zehn Gesetzentwürfen den gleichen Textbaustein: „Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.“ Detailliertere und gegenstandsbezogene Begründungen finden sich hingegen beim BMAS, beim BMG, beim BMFSFJ/BMBFSFJ sowie beim BMVg (siehe Kapitel 3.1).

Zwischenfazit

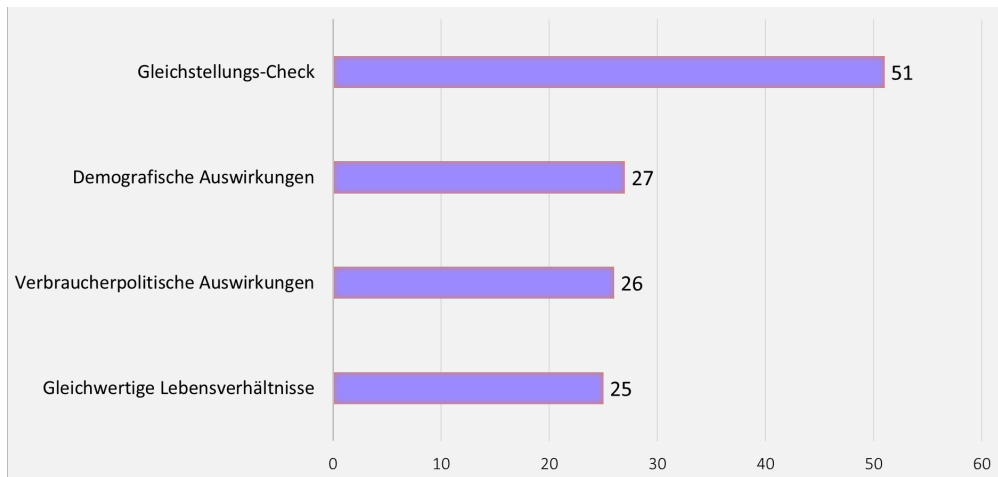
Die Analyse zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Bundesressorts – sowohl in der Anzahl der Gesetzentwürfe als auch im Umgang mit der gIGFA. In einem erheblichen Teil der Gesetzentwürfe wird kein Bezug zur Relevanzprüfung hergestellt. Dort, wo ein Bezug hergestellt wird, bleibt die Begründung meist knapp und wenig nachvollziehbar. Dies deutet darauf hin, dass die Ressorts Textbausteine verwenden. Andere (wenige) Ressorts liefern hingegen ausführlichere und gegenstandsbezogene Begründungen.

3.4. Auswertung weiterer Prüfungen und Checks

Die GGO verpflichtet die Bundesministerien gemäß § 44 Abs. 1 S. 1, „wesentliche Auswirkungen des Gesetzes“ in der Begründung darzustellen. Neben den Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind dabei auch weitere Aspekte zu berücksichtigen, etwa demografische Auswirkungen (§ 44 GGO Abs. 1 S. 1 GGO), verbraucherpolitische Auswirkungen (§ 44 Abs. 5 Nr. 2

GGO) sowie Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse (§ 44 Abs. 1 S. 1 GGO).¹⁵ Die Untersuchung der 72 Gesetzentwürfe der Bundesregierung im Hinblick auf diese Prüfaufträge dient dazu, Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Vergleich zur gIGFA herauszuarbeiten.

Wie in Kapitel 3.2 dargestellt, wird die Gleichstellung der Geschlechter in 51 Gesetzentwürfen der Bundesregierung erwähnt, was einem Anteil von 71 Prozent entspricht. Demgegenüber finden demografische Auswirkungen in 27 Gesetzentwürfen (38 Prozent) und verbraucherpolitische Auswirkungen in 26 Gesetzentwürfen (36 Prozent) Berücksichtigung. Auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse wird in 25 Gesetzentwürfen (35 Prozent) eingegangen. Dies verdeutlicht, dass die Prüfung gleichstellungspolitischer Auswirkungen im Vergleich zu den anderen Querschnittsthemen eine höhere Relevanz in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung einnimmt.



Grafik 6: Weitere Prüfungen in den Gesetzentwürfen der Bundesregierung

Ähnlich wie bei der gIGFA werden demografische und verbraucherpolitische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse in den meisten Fällen verneint. Von den 38 Gesetzentwürfen, in denen auf eine oder mehrere dieser drei Prüfungen eingegangen wird, fehlt es in rund zwei Dritteln der Fälle an einer ausführlichen und gegenstandsbezogenen Begründung. Stattdessen beschränken sich die Gesetzentwürfe regelmäßig auf allgemeine Formulierungen, wie das nachfolgende Beispiel verdeutlicht.

„Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zudem werden sie keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse haben.“

Bei dem übrigen Drittel der Gesetzentwürfe wird die jeweilige Einschätzung begründet. Beispiele finden sich unter anderem bei Gesetzentwürfen des BMWK/BMWE in Bezug auf verbraucherpolitische Auswirkungen und den Gleichwertigkeits-Check¹⁶ sowie bei Gesetzentwürfen des BMLEH¹⁷ und des BMG¹⁸ in Bezug auf den Gleichwertigkeits-Check. Darüber hinaus weisen die

¹⁵ Andere Prüfungen – etwa der Digital-Check, der Jugend-Check, Prüfungen zu Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, der Praxis-Check oder die Experimentierklausel – werden hingegen nur in seltenen Fällen erwähnt und fließen daher nicht in die vorliegende Betrachtung ein.

¹⁶ Bundesregierung (15.08.25): [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften](#), BT-Drucksache 383/25 (Abruf: 17.02.2026).

¹⁷ Bundesregierung (08.11.24): [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes und des Apothekengesetzes](#), BT-Drucksache 547/24 (Abruf: 17.02.2026).

¹⁸ Bundesregierung (24.05.24): [Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune](#), BT-Drucksache 234/24 (Abruf 17.02.2026).

Entwürfe des BMUV/BMUKN eine übersichtliche Strukturierung der einzelnen Prüfungen im Abschnitt „Weitere Gesetzesfolgen“ auf.¹⁹

Zwischenfazit

Die Auswertung zeigt, dass gleichstellungspolitische Aspekte in den Gesetzentwürfen der Bundesregierung häufiger aufgegriffen werden als andere Aspekte, die ebenfalls als wesentliche Auswirkungen von Gesetzen gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 GGO zu berücksichtigen sind. Gleichwohl fällt auf, dass die entsprechenden Ausführungen – sowohl im Rahmen der glGFA als auch bei den übrigen Prüfungen – überwiegend knapp gehalten sind und häufig nur einen begrenzten Bezug zum konkreten Regelungsgegenstand aufweisen. Vertiefte, systematische Auseinandersetzungen mit möglichen Auswirkungen bleiben eher die Ausnahme. Potenzielle Synergien zwischen den verschiedenen Prüf- und Checkverfahren werden bislang kaum genutzt.

¹⁹ Bundesregierung (08.11.24): [Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung \(EU\) 2023/1542 Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz](#), BT-Drucksache 558/24 (Abruf: 05.01.2026); Bundesregierung (11.10.24): [Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes](#), BT-Drucksache 494/24 (Abruf: 17.02.2026).

4. Fazit und Empfehlungen

Die Auswertung zeigt, dass die Verpflichtung zur Durchführung der gIGFA bislang nicht systematisch und einheitlich von den Bundesministerien umgesetzt wird. Zwar finden sich in den Gesetzentwürfen häufig formale Bezüge zur Relevanzprüfung, diese bleiben jedoch vielfach knapp und ohne erkennbaren Gegenstandsbezug. Häufig wird verkannt, dass auch eine formale Gleichbehandlung bei ungleichen Ausgangsbedingungen Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern haben kann. Zudem ist meist nicht ersichtlich, ob für die Bewertung relevante Daten herangezogen wurden. Infolgedessen ist der analytische Mehrwert der gIGFA für eine vertiefte gleichstellungsorientierte Gesetzgebung größtenteils nur eingeschränkt nachvollziehbar.

Aus diesen Befunden lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- **Qualität der Begründung sichern:** In der Praxis zeigen sich Unterschiede im Verständnis von formaler Gleichbehandlung und tatsächlicher Gleichstellung, was sich auf die Qualität der Begründungen auswirkt. Zur Unterstützung der fachlichen Qualität der Prüfung sollten ressortinterne Mechanismen der Qualitätsprüfung in der Gesetzgebung auch den Gleichstellungs-Check erfassen. Darüber hinaus sollte die systematische Einbeziehung des BMBFSFJ gemäß Anlage 6 Ziff. 9 GGO weiter gestärkt werden.
- **Begründung auch bei negativer Relevanzprüfung fordern:** Auch wenn das federführende Ressort im Rahmen der Relevanzprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen vorliegen, ist eine nachvollziehbare und auf den Gegenstand des Gesetzentwurfs bezogene Begründung geboten. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die bestehende Arbeitshilfe des BMFSFJ weiter zu präzisieren und um entsprechende Hinweise zur Begründung zu ergänzen.
- **Dokumentation und Transparenz der Ergebnisse verbessern:** Es wird empfohlen, die Ergebnisse der gIGFA systematisch zu dokumentieren und öffentlich zugänglich zu machen. Dies würde eine transparente Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen ermöglichen, etwa im Hinblick auf zugrunde liegende Annahmen, methodische Herangehensweisen und verwendete Datenquellen.
- **Erfahrungstransfer zwischen den Ressorts fördern:** Um die Anwendung der gIGFA insgesamt zu verbessern, könnte der Wissensaustausch zwischen den Bundesressorts gezielt gefördert werden. So wäre es sinnvoll, gute Beispiele systematisch zu identifizieren und breit zugänglich zu machen, damit Ministerien mit bislang geringerer Umsetzungstiefe von ihnen lernen können.²⁰ Ein strukturierter Austausch der Erfahrungswerte könnte dazu beitragen, die Qualität der Gleichstellungsprüfung insgesamt zu steigern.
- **Geschlechtergerechte Parlamentsarbeit stärken:** Vor dem Hintergrund einer kohärenten Gleichstellungsprüfung wäre es sinnvoll, die gIGFA auf alle Gesetzentwürfe anzuwenden. Zwar besteht für Gesetzentwürfe des Bundestags keine Verpflichtung zur Durchführung der gIGFA, dennoch könnte sich der Bundestag selbst für eine entsprechende Prüfung verpflichten. Das *Office for Democratic Institutions and Human Rights* (ODIHR) der OSCE stellt umfangreiche Informationen und Toolkits zur geschlechtergerechten Parlamentsarbeit bereit (vgl. ODIHR 2021: 43-53).

²⁰ Auch die von der Bundesstiftung erarbeiteten Prüfbeispiele können dies unterstützen: <https://www.gleichstellungscheck.de/beispiele> (Abruf: 17.02.2026).

- Synergien zwischen Prüf- und Checkverfahren nutzen: Da die identifizierten Herausforderungen – etwa fehlende Prüfungen oder knappe Begründungen – nicht ausschließlich die glGFA betreffen, sondern auch andere Prüf- und Checkverfahren, wird empfohlen, Synergien zwischen den Instrumenten stärker zu nutzen und gemeinsame Qualitätsanforderungen zu entwickeln.

- Bestehendes Informations-, Beratungs- und Schulungsangebot nutzen: Zur Unterstützung der Ressorts bei der Anwendung der glGFA wird empfohlen, die Angebote des Zentrums für Logistik, der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung sowie der Bundesstiftung Gleichstellung stärker zu nutzen und bekannter zu machen. So bietet die Bundesstiftung Schulungen sowie individuelle Beratungen zur glGFA an und stellt umfangreiche Informationen und Prüfbeispiele auf der Webseite zum Gleichstellungs-Check (www.gleichstellungs-check.de) bereit.

5. Literatur- und Quellenverzeichnis

Baer, Susanne/Lewalter, Sandra (2007): Zielgruppendifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung. Ein Aspekt des Gender Mainstreaming und ein Beitrag zu „better governance“. In: Öffentliche Verwaltung 60 (5), S. 195–205.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO, Berlin, <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/arbeitshilfe-gleichstellungsorientierte-gesetzesfolgenabschaetzung-186982> (Abruf: 17.02.2026).

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2024): Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, Berlin, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/ggo.pdf?__blob=publicationFile&v=15 (Abruf: 17.02.2026).

BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz/BfJ – Bundesamt für Justiz (o. J.): Bundesgesetzblatt, Berlin, https://www.recht.bund.de/de/home/home_node.html (Abruf: 17.02.2026).

Bundesstiftung Gleichstellung (o. J.): Gleichstellungs-Check, Berlin, <https://www.gleichstellungscheck.de/> (Abruf: 17.02.2026).

Deutscher Bundestag (o. J.): DIP Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien, Berlin, <https://dip.bundestag.de/suche?f.wahlperiode=21&rows=25> (Abruf: 17.02.2026).

EIGE – European Institute for Gender Equality (2017): Gender Impact Assessment. Gender Mainstreaming Toolkit, Luxembourg, <https://eige.europa.eu/publications-resources/publications/gender-impact-assessment-gender-mainstreaming-toolkit> (Abruf: 17.02.2026).

European Commission Directorate-General for Employment, Industrial Relations, and Social Affairs Unit V/D/5 (o. J.): A Guide to Gender Impact Assessment. Employment & Social Affairs. Equality between Women and Men, Luxembourg.

Lewalter, Sandra/Geppert, Jochen/Baer, Susanne (2009): Leitprinzip Gleichstellung? – 10 Jahre Gender Mainstreaming in der deutschen Bundesverwaltung. In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft 1 (1), S. 125–139, <https://www.gendopen.de/items/e4c810c6-08f8-4eee-b474-f4086745d2cc> (Abruf: 17.02.2026).

Lewalter, Sandra (2014): Gleichstellungsorientierte Arbeitsroutinen für die Verwaltung am Beispiel von gleichstellungsorientierter Gesetzesfolgenabschätzung. In: Lück-Schneider, Dagmar/Kraatz, Erik (Hg.): Kompetenzen für zeitgemäßes Public Management: Nomos, S. 91–108, <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783845267838-91.pdf> (Abruf: 17.02.2026).

OSCE – Organization for Security and Co-operation in Europe/ODIHR – Office for Democratic Institutions and Human Rights (2017): Making Laws Work for Women and Men. A Practical Guide to Gender-Sensitive Legislation, Warsaw, <https://odhr.osce.org/sites/default/files/f/documents/a/1/327836.pdf> (Abruf: 17.02.2026).

OSCE – Office for Democratic Institutions and Human Rights/ODIHR – Office for Democratic Institutions and Human Rights (2021): Realizing Gender Equality in Parliament. A Guide for Parliaments in the OSCE Region, Warsaw, https://odhr.osce.org/sites/default/files/f/documents/3/b/506885_2.pdf (Abruf: 17.02.2026).

Pimminger, Irene (2024): Geschlechtervielfalt in der Gleichstellungspolitik. Begriffe, Instrumente, Daten. (Mitarbeit: Silke Steinhilber). Studie 2 B – Gleichstellungswissen. Studienreihe der Bundesstiftung Gleichstellung. Berlin, https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/wp-content/uploads/2025/07/250724_BSG_Studie_Geschlechtervielfalt_2_Gleichstellungspolitik_2B.pdf (Abruf: 17.02.2026).

Sauer, Arn Thorben (2018): Equality Governance via Policy Analysis? The Implementation of Gender Impact Assessment in the European Union and Gender-based Analysis in Canada, 1. Auflage. Edition Politik 68, Bielefeld: transcript, <https://www.transcript-verlag.de/media/pdf/36/15/86/oa9783839443767ds8bYSyFDBNYr.pdf> (Abruf: 17.02.2026).

UN – United Nations (1996): The United Nations Fourth World Conference on Women. Beijing, 4–15 September 1995, New York, <https://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/environ.htm> (Abruf: 17.02.2026).

UN – United Nations (o.J.): The 17 Goals, <https://sdgs.un.org/goals> (Abruf: 17.02.2026).

Abkürzungsverzeichnis

BfJ	Bundesamt für Justiz
BKM	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMDS	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ/BMBFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ/BMJF	Bundesministerium der Justiz/Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
BMUV/BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BMVg	Bundesministerium für Verteidigung
BMWK/BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz/Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
DIP	Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
gIGFA	gIGFA – gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung
ODIHR	OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights

Impressum



Dieses Werk ist lizenziert
unter CC-BY-SA 4.0

Berlin, 2026

Herausgeberin

Bundesstiftung Gleichstellung
Karl-Liebknecht-Str. 34
10178 Berlin

+49 030-9940570-00

info@bundesstiftung-gleichstellung.de

www.bundesstiftung-gleichstellung.de

www.gleichstellungs-check.de

📍 [@bs.gleichstellung](https://www.instagram.com/@bs.gleichstellung)

in [bundesstiftung-gleichstellung](https://www.instagram.com/bundesstiftung-gleichstellung)

Autorin

Isabel Küppers

Redaktion

Dr. Regina Frey

Empfohlene Zitierweise

Küppers, Isabel (2026): Kurzstudie zum Gleichstellungs-Check:
Untersuchung der Gesetzentwürfe aller im Jahr 2025
veröffentlichten Gesetze zur Anwendung der gleichstellungs-
orientierten Gesetzesfolgenabschätzung.
Bundesstiftung Gleichstellung. Berlin.



**Bundesstiftung
Gleichstellung**

Gleichstellungs- Check

Bundesstiftung Gleichstellung

Karl-Liebknecht-Str. 34
10178 Berlin

+49 030-9940570-00

info@bundesstiftung-gleichstellung.de

www.bundesstiftung-gleichstellung.de

in [bundesstiftung-gleichstellung](https://www.linkedin.com/company/bundesstiftung-gleichstellung)

o [@bs.gleichstellung](https://www.instagram.com/bs.gleichstellung)

Berlin, 2026